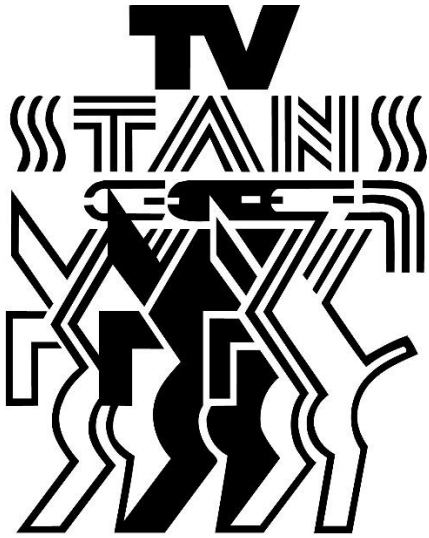


Statuten

Turnverein Stans

(TV Stans)

TV Stans - STATUTEN

I Name und Sitz

1 Unter dem Namen Turnverein (TV) Stans besteht ein Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

II Zweck

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und verantwortungsvollen Sport ein.

Der Verein bezweckt insbesondere:

a) Den Sport und die Gemeinschaft bei Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern und als Erlebnis zu vermitteln;

b) Durch regelmässiges und gezieltes Training die sportlichen Fähigkeiten und Leistungen im Einzel- und Mannschaftssport zu fördern;

c) Die Teilnahme an Meisterschaften, nationalen und internationalen Turnieren sowie an Wettkämpfen zu ermöglichen;

III Zugehörigkeit

3 Der TV Stans ist unabhängig und keiner Verbandszugehörigkeit verpflichtet. Er kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut des Schweizer Sports sowie die Zuständigkeiten von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht in der jeweils geltenden Fassung.

IV Finanzielle Mittel

4 Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden:

a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
b) Beiträge von Gönnern und Passivmitgliedern;
c) Unterstützung durch Behörden und Institutionen;
d) Erträge aus Werbung;
e) Erträge aus Veranstaltungen;
f) Sonstige Erträge wie Zinsen, Legate, etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V Organisation

5 Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle

Offizielle Mitteilungen des Vereins erfolgen in geeigneter Form, insbesondere elektronisch, schriftlich oder über die vom Verein bezeichneten Kommunikationskanäle.

VI Die Vereinsversammlung (VV)

6 Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die VV ist zuständig für folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
b) Abnahme von Jahresberichten;
c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
d) Entlastung des Vorstandes;

e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
f) Wahl der Vorstandsmitglieder;
g) Wahl der Kontrollstelle;
h) Bekanntgabe von Neumitgliedern des Vereins
i) Bekanntgabe von Austritten aus dem Verein
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
k) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
l) Festsetzung und Änderung der Statuten;
m) Auflösung oder Fusion des Vereins;
n) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
o) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder;
p) Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorgegeben sind.

7 Die ordentliche VV hat innert 6 Monaten nach dem Rechnungsabschluss (Art. 20) stattzufinden.

Zu einer VV ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einzuladen. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten VV-Datum schriftlich oder elektronisch bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen. Das Begehren der Vereinsmitglieder ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Die ausserordentliche VV ist vom Vorstand anzusetzen und innert 4 Wochen nach Vorstandsbeschluss beziehungsweise innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens der Vereinsmitglieder durchzuführen.

8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt.

Die VV entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser bei Anträgen betreffend Statutenrevision, wo eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Im Falle von Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu (Auflösung oder Fusion siehe Art. 21).

VII Vorstand

9 Der Vorstand besteht aus

a) 4 bis 10 Mitgliedern.
b) optional Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten bereits dem Vorstand angehören, beginnt die Anrechnung der Amtszeit mit dem Inkrafttreten dieser Statuten.

Während des Vereinsjahres in den Vorstand berufene Personen, die noch nicht Vereinsmitglieder sind, werden mit der Wahl beziehungsweise Berufung automatisch Mitglieder des Vereins, zumindest für die Dauer ihrer Amtstätigkeit.

Der Verein strebt im Vorstand eine angemessene Vertretung der Geschlechter an. Dabei sind die tatsächliche Mitgliederstruktur und die Verfügbarkeit geeigneter Kandidaturen aber zu berücksichtigen.

10 Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er übernimmt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich der VV oder einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

a) Vertretung des Vereins nach aussen;
b) Regelung der Aufgabenverteilung sowie der Zeichnungsberechtigung;
c) Vollzug der Beschlüsse der VV und Führung der laufenden Geschäfte;
d) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
e) Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
f) Antragstellung an die VV auf Änderung der Statuten;
g) Erlass von Reglementen im Rahmen der Statuten. Neue oder geänderte Reglemente werden zentral dokumentiert und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

11 Der Vorstand ist berechtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung des Vereins an eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, des Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin oder der interimistischen Stellvertretung gemäss Art. 14 mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu.

13 Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins aus und nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr. Sie legen tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte offen und treten bei Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Geschäft in den Ausstand. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich zu Zweien rechtsverbindlich. Für Kasse und Bankkontokorrent verfügen der Kassier oder die Kassierin sowie ein weiteres vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied je über Berechtigung zur Einzelzeichnung.

14 Ist das Amt des Präsidenten vakant, werden dessen statutarische Rechte, Pflichten und Befugnisse bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch das am längsten amtierende Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Bei gleicher Amtsdauer bestimmt der Vorstand die zuständige Person.

VIII Die Kontrollstelle

15 Für die Revision der Vereinsrechnung wird eine Kontrollstelle (zwei geeignete natürliche Personen oder eine geeignete juristische Person) jeweils für 1 Jahr durch die VV gewählt. Die Kontrollstelle beziehungsweise deren Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

16 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der VV Bericht

IX Mitgliedschaft

17 Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:

a) Aktivmitglieder;
b) Freimitglieder (Personen, welche mindestens 32-jährig sind und 12 Jahre Vereinszugehörigkeit ausweisen);
c) Passivmitglieder;
d) Ehrenmitglieder

18 Die Bewerbung für die Aufnahme in den Verein steht natürlichen Personen unabhängig von Geschlecht offen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; bei Ablehnung ist er zu keiner Begründung verpflichtet.

Die Statuten werden den Aktivmitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

19 Rechte des Mitglieds

Ein aktives Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder sowie Aktivmitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.

20 Pflichten des Mitglieds

Bezahlung des Jahresbeitrages. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Leiter/innen können ebenfalls von der Beitragspflicht befreit werden.

21 Ein Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist; bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben vorbehalten. Der Austritt eines Mitgliedes wird an der VV mitgeteilt.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu bezahlen.

22 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, gegen verbindliche Ethik- oder Verhaltensgrundsätze verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein Ausschluss ist zu begründen. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der betroffenen Person ist auf ihr

Begehren vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird an der VV mitgeteilt.

X Rechnungsabschluss

23 Das ordentliche Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

XI Verwaltung

24 Über die VV und alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

25 Der Verein unterhält eine physische oder digitale Ablage zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten.

26 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit und erstellt eine Datenschutzerklärung.

XII Auflösung oder Fusion des Vereins

27 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch den Vorstand oder durch 2/3 der stimmberechtigen Mitglieder beantragt werden.

Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens ¾ sämtlicher Aktivmitglieder sowie die Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigen erforderlich.

Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb 1 Monats neuerdings eine VV einberufen werden, an der ¾ der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung oder Fusion beschliessen können.

28 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen beziehungsweise sportlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die begünstigte Organisation entscheidet die VV.

XIII Schiedsgericht

29 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten oder Vereinsbeschlüssen werden durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus 3 unbefangenen Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand von Fall zu Fall ernannt.

XIV Schlussbestimmungen

30 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom [Datum] angenommen und ersetzen die Statuten vom 15. Oktober 1999.

Stans, 03.11.2026

Turnverein Stans

Der Präsident



Tino Tresch

Der Sekretär



Lars Iten